

Ergänzende Angebotsbedingungen

1 Gültigkeit und nachträgliche Änderungen unseres Angebots

a) An unser Angebot halten wir uns vier Monate gebunden (Bindefrist). Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Angebots.

b) Wir behalten uns innerhalb der Bindefrist vor, ein neues Angebot zu erstellen, wenn sich der dem Angebot zugrunde gelegte Arbeitsumfang auf Veranlassung des Anschlussnehmers ändert oder wir infolge neuer Erkenntnisse (z.B. von dritter Seite veranlassten Abweichungen gegenüber der dem Angebot zugrunde gelegten Leitungsführung) den Auftrag neu kalkulieren müssen.

2 Rücktritt vom Vertrag

Können wir den Auftrag aus Gründen außerhalb unserer Zuständigkeit nicht innerhalb von vier Monaten ausführen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein neues Angebot zu erstellen.

3 Hinweise für Kabelnetzanschlüsse

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und gegebenenfalls Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen wie z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Mantelrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z. B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

4 Hinweise für Freileitungsnetzanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; hierüber werden wir vorab informieren. Die anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Netzanschlusses eine Satelliten-Anlage bzw. Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit uns erforderlich.

5 Ein- und mehrspartige Standardhauseinführungen

a) Die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen müssen von uns zugelassen sein und gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum des Anschlussnehmers über.

b) Die in die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen eingesetzten Einführungen Gas und Wasser verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers.

c) Die zugelassenen Bauteile entsprechen unserem Standard und den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601, inkl. VP 601 B1 und sind geeignet für folgende Netzanschlüsse: Strom; Gas; Trinkwasser; Telekommunikation und Breitband bzw. Glasfaserkabel. In unterkellerten Gebäuden muss das Hausanschlusskabel grundsätzlich in einem Eckbereich des Raumes eingeführt und zusammen mit dem Hausanschlusskasten auf der Wand befestigt werden, die am betreffenden Eckbereich einen 90°-Winkel mit der Hauseinführungswand bildet. Hiermit wird der nötige Biegeradius des Kabels eingehalten und vermieden, dass das Kabel in den Raum hineinragt. In allen Fällen, in denen die Hauseinführung für das Hausanschlusskabel (4 x 35

mm²) nicht wie beschrieben möglich ist, kann der Netzanschluss nur mit folgenden Zusatzarbeiten bzw. -materialien zu entsprechenden Mehrkosten realisiert werden:

- zusätzliche Bohrung im Eckbereich für die korrekte Position der Hauseinführung
- Hausanschlusssäule außerhalb des Gebäudes (gemäß Ziffer 2.9 Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen der)
- Einsatz Abstandshalter und/oder Verlegehilfe für Hausanschluss auf der Hauseinführungswand (gemäß Ziffer 2.9. Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen der)

In allen Fällen, in denen die Hauseinführung für das Hausanschlusskabel (4 x 150 mm²) nicht wie beschrieben möglich ist, kann der Netzanschluss nur mit folgenden Zusatzarbeiten bzw. -materialien (Mehrkosten) realisiert werden:

- zusätzliche Bohrung im Eckbereich für die korrekte Position der Hauseinführung
- Hausanschlusssäule außerhalb des Gebäudes (gemäß Ziffer 2.9 Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen der)

d) Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Eintauchtiefe gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

e) Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten dürfen nur die von uns freigegebenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen verwendet werden. Für den Einbau der ein- bzw. mehrspartigen Standardhauseinführungen in nicht unterkellerte Gebäude wird dem Anschlussnehmer eine Montageanleitung ausgehändigt. Sollte der Einbau nicht den darin enthaltenen Vorgaben entsprechen, stellen wir die Änderungskosten beziehungsweise die Mehrarbeit bei der Montage dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung. Beim Mehrspartennetzanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, die in ein Futterrohr oder in eine Kernlochbohrung montiert wird.

6 Angebotspositionen Erweiterung bestehender Grube / Hausanschlussgraben wegen fremder Gewerke

Die Leistungen „Erweiterung bestehender Grube / Hausanschlussgraben wegen fremder Gewerke“ bieten wir Ihnen ausschließlich für die Bodenklassen 1 bis 5 an. Bei Bodenklassen 6 oder 7 sind wir berechtigt, die Ausführung dieser Leistungen abzulehnen.

7 Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz.